

**Behörde**  
 Stadt Walsrode  
 Die Bürgermeisterin  
 Lange Straße 22  
 29664 Walsrode

**Wahlers-Gärtner von Eden**  
 Neubauerstr. 24  
 27383 Westeresch

**PLZ, Ort, Datum**  
 29664 Walsrode, 24.11.2020

<b>Sachbearbeiter(in)</b> Frau Klanke	<b>Zimmer- Nr.</b> 2.07
<b>Telefon (Durchwahl)</b> 05161/977-222	<b>Telefax-Nr.</b> 05161/977-235

**Nr./Az. Bitte stets angeben !**  
 323-32 72 10 KI 20-0220

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde / -baubehörde

erlassen wir gem. § 45 Abs.1 Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende

erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO Abs.3 Satz 1 StVO folgende

**Verkehrsrechtliche Anordnung (§§ 44/45 StVO)**

zum Antrag vom  
 17.11.2020

<b>Verantwortlicher Bauleiter</b> Jürgen, Rautenberg	<b>Telefon</b> 04263-301839
---	--------------------------------

<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkung(en)	<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrssicherung(en)
<input checked="" type="checkbox"/> halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input checked="" type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs
<input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung für den Fahrradverkehr
<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung	<input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge über <input type="text"/> t Gesamtgewicht <input type="text"/> m Breite <input type="text"/> m Länge <input type="text"/> m Höhe

<b>1. Ort der Sperrung</b>	PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil 29699 Walsrode, Benefeld
<b>Bezeichnung der Straße</b>	auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße) Poststraße (Gemeindestraße)
<b>Länge der Arbeitsstelle</b>	von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y vor Festhalle
<b>Dauer der Sperrung</b>	von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am 30.11.2020 - 04.12.2020
<b>Grund der Sperrung</b>	Art der Bauarbeiten Tiefbauarbeiten Gehwegabsenkung vor der Festhalle der Waldorfschule
<b>2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach</b>	<input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan <input type="checkbox"/> Signallageplan <input checked="" type="checkbox"/> Regelplan Nr. BI/5, BI/2, BII/17 mod. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Umleitungsplan
<b>3. Der Verkehr wird umgeleitet</b>	frei bis (Ortsangabe)
<b>4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs</b>	<b>Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich !</b>

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.  
 Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.
6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt, sind Bestandteil der Anordnung und soweit diese zutreffen, zu beachten.
7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
8. Gebühren und Auslagen (§§ 1-4 GebOSt. i.V.m. Nr. 261 GebTSt)

Festgesetzte Gebühr <b>55,00 EUR</b>	Auslagen	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag <b>55,00 EUR</b>
---	----------	----------------------	----------------------------------

Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe des Kassenziehens **323-32 72 10 KI 20-0220** innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Stadt Walsrode bei der Kreissparkasse Walsrode (**IBAN DE43 2515 2375 0001 0007 28, BIC NOLADE21WAL**).

<b>Unterschrift</b> Die Bürgermeisterin i.A.  Klanke	<b>Anlagen:</b> - Regelplan BI/5, BI/2, BII/17 mod.	<b>Verteiler:</b> Antragsteller ZAD ZAD Krause OV Benefeld HallerBus  PK Walsrode Post ZAD Dierks-Söhnholz Abt. 23 Janke VWE Wolter von Deyle
--	--	---

## **Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen zur Anordnung 323-32 72 10 KI 20-0220:**

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
  - 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
  - 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV- StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
  - 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
  - 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
  - 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
  - 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
  - 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
  - 7.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle.
  - 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
  - 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
  - 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
  - 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht.
  - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
  - 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
  - 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers  
  - 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
  - 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
  - 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
  - 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.
12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

### **Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:**

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

### **Hinweis:**

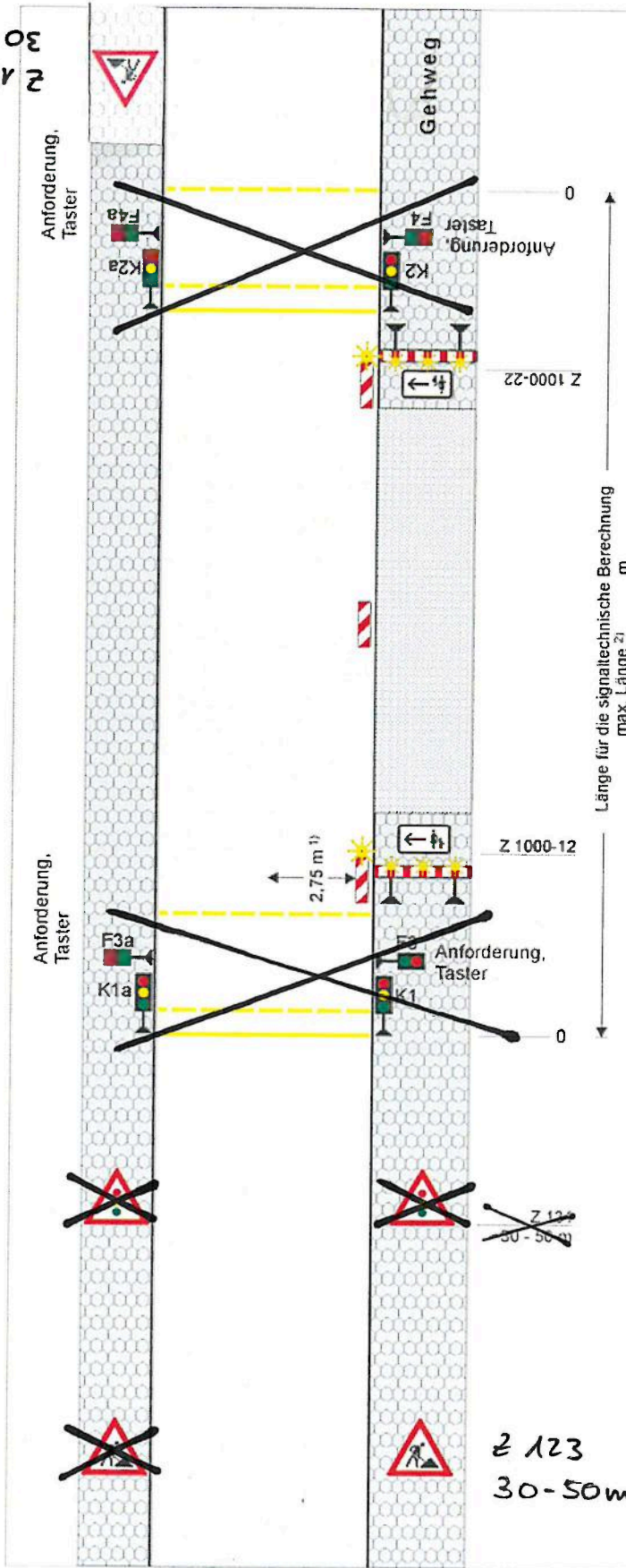
Bei Zurückweisung des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung ist folgende Gebühr festzusetzen: Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung nach §§ 1,2 und 4 GebOST i.V.m. Geb.- Nr. 400 GebTSt in der derzeit geltenden Fassung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Service).

30-50m  
Z 123



# Musterplan B II/17

Gehweg gesperrt  
Fußgänger  
Gehweg gegenüber benutzen  
~~Sicherung durch Lichtzeichenanlage~~  
~~Richtungsverkehr~~

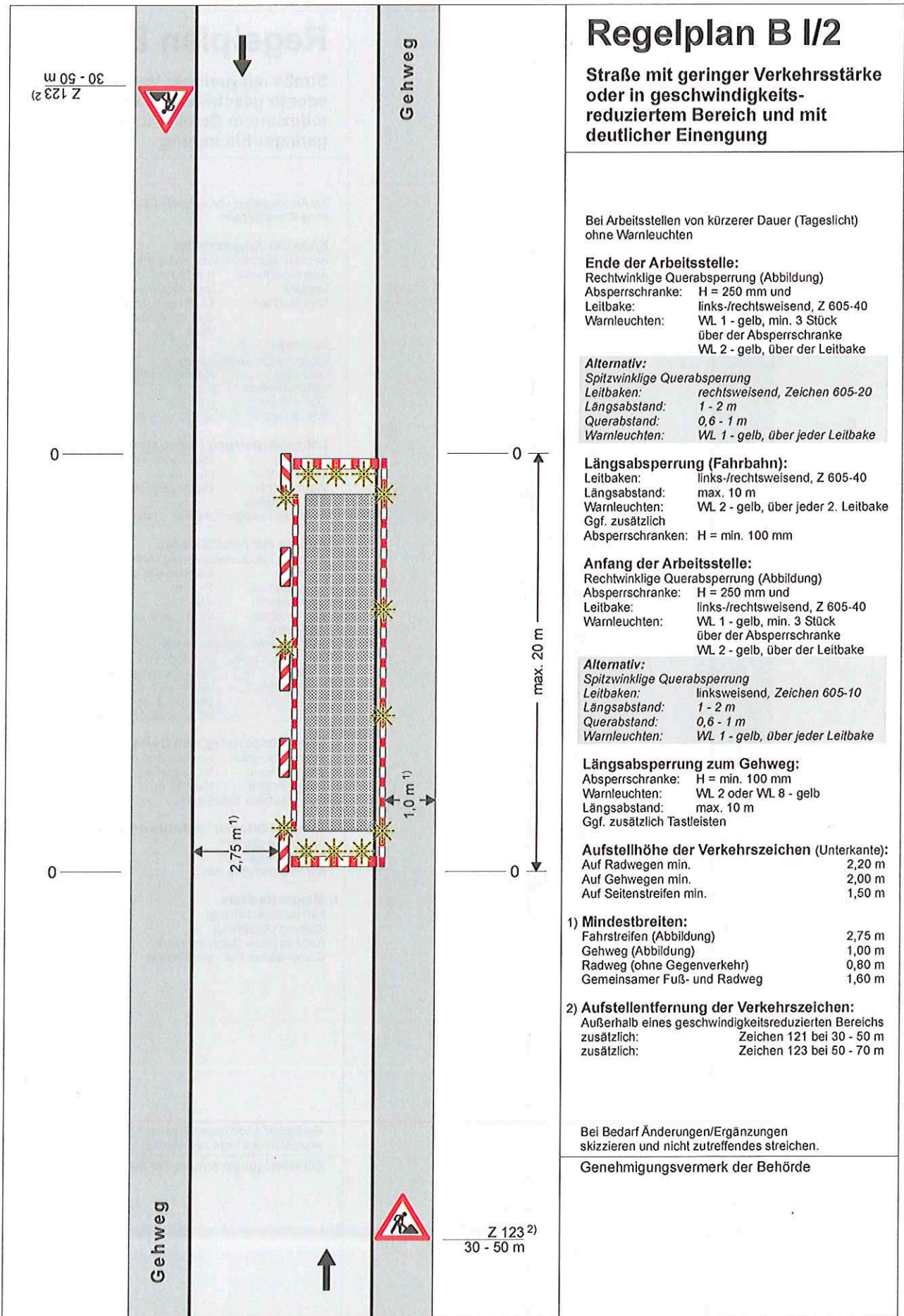
**Gehwegbereich:**  
**Querabspernung:**  
Absperrschranke: H = 250 mm  
Ggf. Tastleisten  
Warnleuchten: WL 1 oder WL 2 - gelb  
Querabstand: max. 1 m  
Die Warnleuchten sind über den Absperrschranken anzubringen und in Verkehrsrichtung auszurichten

**Fahrbahnbereich:**  
**Längsabspernung (Fahrbahn):**  
Leitbaken: linksweisend, Z 605-10  
Längsabstand: max. 10 m  
Warnleuchten: WL 3 - gelb, über jeder 2. Leitbake zusätzlich (Abbildung)  
Absperrschranken: H = min. 100 mm

- Aufstellhöhe der Verkehrszeichen (Unterkante):**
- |                         |        |
|-------------------------|--------|
| Auf Radwegen min.       | 2,20 m |
| Auf Gehwegen min.       | 2,00 m |
| Auf Seitenstreifen min. | 1,50 m |
- 1) **Mindestbreiten:**  
Fahrstreifen (Abbildung) 2,75 m
- 2) **Maximale Länge:**  
Bei der Festlegung der Länge ist die Berechnung der Lichtzeichenanlage zu beachten!

Bei Bedarf Änderungen/Ergänzungen skizzieren und nicht zutreffendes streichen.  
Genehmigungsvermerk der Behörde

Z 123  
30-50m



## Regelplan B I/2

**Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung**

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (Tageslicht) ohne Warnleuchten

**Ende der Arbeitsstelle:**  
 Rechtwinklige Querabspernung (Abbildung)  
 Absperrschranke: H = 250 mm und  
 Leitbake: links-/rechtsweisend, Z 605-40  
 Warnleuchten: WL 1 - gelb, min. 3 Stück über der Absperrschranke  
 WL 2 - gelb, über der Leitbake

**Alternativ:**  
 Spitzwinklige Querabspernung  
 Leitbake: rechtsweisend, Zeichen 605-20  
 Längsabstand: 1 - 2 m  
 Querabstand: 0,6 - 1 m  
 Warnleuchten: WL 1 - gelb, über jeder Leitbake

**Längsabspernung (Fahrbahn):**  
 Leitbake: links-/rechtsweisend, Z 605-40  
 Längsabstand: max. 10 m  
 Warnleuchten: WL 2 - gelb, über jeder 2. Leitbake  
 Ggf. zusätzlich  
 Absperrschranken: H = min. 100 mm

**Anfang der Arbeitsstelle:**  
 Rechtwinklige Querabspernung (Abbildung)  
 Absperrschranke: H = 250 mm und  
 Leitbake: links-/rechtsweisend, Z 605-40  
 Warnleuchten: WL 1 - gelb, min. 3 Stück über der Absperrschranke  
 WL 2 - gelb, über der Leitbake

**Alternativ:**  
 Spitzwinklige Querabspernung  
 Leitbake: linksweisend, Zeichen 605-10  
 Längsabstand: 1 - 2 m  
 Querabstand: 0,6 - 1 m  
 Warnleuchten: WL 1 - gelb, über jeder Leitbake

**Längsabspernung zum Gehweg:**  
 Absperrschranke: H = min. 100 mm  
 Warnleuchten: WL 2 oder WL 8 - gelb  
 Längsabstand: max. 10 m  
 Ggf. zusätzlich Tastleisten

**Aufstellhöhe der Verkehrszeichen (Unterkante):**  
 Auf Radwegen min. 2,20 m  
 Auf Gehwegen min. 2,00 m  
 Auf Seitenstreifen min. 1,50 m

**1) Mindestbreiten:**  
 Fahrstreifen (Abbildung) 2,75 m  
 Gehweg (Abbildung) 1,00 m  
 Radweg (ohne Gegenverkehr) 0,80 m  
 Gemeinsamer Fuß- und Radweg 1,60 m

**2) Aufstellentfernung der Verkehrszeichen:**  
 Außerhalb eines geschwindigkeitsreduzierten Bereichs  
 zusätzlich: Zeichen 121 bei 30 - 50 m  
 zusätzlich: Zeichen 123 bei 50 - 70 m

Bei Bedarf Änderungen/Ergänzungen skizzieren und nicht zutreffendes streichen.

Genehmigungsvermerk der Behörde



# Regelplan B I/5

**2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und geringer Verkehrsstärke**  
**Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen**

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (Tagesticht) ohne Warnleuchten

### Ende der Arbeitsstelle:

Rechtwinklige Querabspernung (Abbildung)

Absperrschranke: H = 250 mm und  
 Leitbake: links-/rechtsweisend, Z 605-40  
 Warnleuchten: WL 1 - gelb, min. 3 Stück über der Absperrschranke  
 WL 2 - gelb, über der Leitbake

### Alternativ:

Spitzwinklige Querabspernung  
 Leitbaken: rechtsweisend, Zeichen 605-20  
 Längsabstand: 1 - 2 m  
 Querabstand: 0,6 - 1 m  
 Warnleuchten: WL 1 - gelb, über jeder Leitbake

### Längsabspernung (Fahrbahn):

Leitbaken: links-/rechtsweisend, Z 605-40  
 Längsabstand: max. 10 m  
 Warnleuchten: WL 2 - gelb, über jeder 2. Leitbake  
 Ggf. zusätzlich  
 Absperrschranken: H = min. 100 mm  
 Ggf. zusätzlich Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295) durch gelbe Markierung oder bauliche Leitelemente <sup>2)</sup>

### Anfang der Arbeitsstelle:

Spitzwinklige Querabspernung (Abbildung)

Leitbaken: linksweisend, Zeichen 605-10  
 Längsabstand: 1 - 2 m  
 Querabstand: 0,6 - 1 m  
 Warnleuchten: WL 1 - gelb, über jeder Leitbake

### Alternativ:

Rechtwinklige Querabspernung  
 Absperrschranke: H = 250 mm und  
 Leitbake: links-/rechtsweisend, Z 605-40  
 Warnleuchten: WL 1 - gelb, min. 3 Stück über der Absperrschranke  
 WL 2 - gelb, über der Leitbake

### Längsabspernung zum Gehweg:

Absperrschranke: H = min. 100 mm  
 Warnleuchten: WL 2 oder WL 8 - gelb  
 Längsabstand: max. 10 m  
 Ggf. zusätzlich Tasterleisten

### Aufstellhöhe der Verkehrszeichen (Unterkante):

Auf Radwegen min.	2,20 m
Auf Gehwegen min.	2,00 m
Auf Seitenstreifen min.	1,50 m

### 1) Mindestbreiten:

Fahrstreifen (Abbildung)	2,75 m
Gehweg (Abbildung)	1,00 m
Radweg (ohne Gegenverkehr)	0,80 m
Gemeinsamer Fuß- und Radweg	1,60 m

### 2) Zeichen 295 kann ggf. entfallen

Bei Bedarf Änderungen/Ergänzungen skizzieren und nicht zutreffendes streichen.

Genehmigungsvermerk der Behörde

